

bewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen gekennzeichnet ist.

Bei militärischer Notwendigkeit kann der Vollzug von Straf-
arrest wie auch von Freiheitsstrafen an Militärpersonen durch
die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung er-
folgen (vgl. § 58 Abs. 3 sowie S 339 Abs. 4 StPO).

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 18

Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Ju-
gendhäusern zu vollziehen.

(2) Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive
Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in
Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen
Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen
geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt
zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben
teilzunehmen.

1. Die im § 18 fixierten Anforderungen zur Gestaltung der
Freiheitsstrafe an Jugendlichen gehen von den im § 77
StGB enthaltenen Bestimmungen für den Vollzug der
Freiheitsstrafe an Jugendlichen aus.

Gemäß § 76 StGB gelten die Bestimmungen über die Frei-
heitsstrafe (vgl. §§ 39,40,43 bis 45) auch für die Anwendung
der Freiheitsstrafe an Jugendlichen. Im § 77 StGB sind die
**Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Ju-
gendlichen** geregelt.

Der Inhalt von § 18 hebt in Übereinstimmung mit § 77 StGB
folgende Gesichtspunkte als verbindliche Faktoren der
Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugend-
lichen hervor:

- Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen darf gemäß **Abs. 1**
nur in Jugendhäusern vollzogen werden (s. dazu auch
Ziff. 3 des Kommentars zu § 8).
- Im Mittelpunkt der Gestaltung des Vollzuges steht, aus-
gehend von den Prinzipien staatlicher Jugendpolitik, die